



# Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.2003

Geändert auf den Mitgliederversammlungen am 13.02.2004, 14.12.2005, 11.12.2006, 13.12.2011, 30.01.2015, 28.05.2021 - **Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2024**

### § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. ist ein Verbund von staatlich anerkannten oder öffentlich geförderten Einrichtungen der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung und Einrichtungen, die gemeinnützige Bildungsdienstleistungen erbringen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dabei bezieht sich die Förderung der Bildung vor allem auf die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung, der Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung und der Erbringung von gemeinnützigen Bildungsdienstleistungen (insbesondere Qualifizierung, Beratung und Projekte zur Bildungs- und Lernförderung).

Dies geschieht insbesondere durch

- die Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden in Weiterbildungseinrichtungen
- die Beratung von Mitgliedern und Unterstützung der Kooperation
- die Organisation von Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen
- die Organisation von externen Zertifizierungen durch unabhängige, beim Beirat akkreditierte Gutachtende

Die Förderung der Qualitätsentwicklung kann sich auch auf weitere öffentlich verantwortete Bereiche der Bildung und Erziehung beziehen.

### § 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Haushaltsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
12. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen u. ä. bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden. Juristische Personen müssen Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Organisationen oder Träger aus dem Bereich der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung oder der Bildungsdienstleistungen sein. Natürliche Personen müssen Beauftragte von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Institutionen aus dem Bereich der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendarbeit oder der Bildungsdienstleistungen sein. Bei Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion erlischt die Mitgliedschaft. Die Person kann Fördermitglied mit beratender Stimme werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Gutachtentätigkeit für die Zertifizierung im Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. schließt die Mitgliedschaft im Verein aus.

#### § 5 (Ehrevorsitz)

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrevorsitzende ernennen, die sich um den Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt lebenslang. Ehrevorsitzende haben keinen Mitgliedsstatus im Verein.
2. Ehrevorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gremien des Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. teilnehmen.

#### § 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schwerwiegend gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## § 7 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann differenziert nach juristischen und natürlichen Personen erfolgen.
2. Es wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) der Beirat
- e) die Arbeitsgruppen

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.

## § 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Der Vorstand beschließt vor jeder Mitgliederversammlung über die Art des Verfahrens.

1. Gemeinsame Vorschriften
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Vorsitzenden einberufen.
  - 1.3. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
  - 1.4. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
  - 1.5. Die Einberufung erfolgt in Textform, eine Einberufung durch Übersendung einer E-Mail ist zulässig. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
  - 1.6. Die Einberufung gilt als Form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist, an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
  - 1.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
  - 1.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
  - 1.9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen gemäß § 4 Nr.1 können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

1.10. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wirkt als Nichtabgabe der Stimme und wird daher nicht berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

## 2. Präsenzverfahren

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

Die Präsenzversammlung verläuft nach folgendem Verfahren:

- 2.1. Die Einberufung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes.
- 2.2. Vorstände, Geschäftsführende und Beiräte, die nicht ihre Mitgliedereinrichtung vertreten, haben ein Teilnahme- und Rederecht an der Mitgliederversammlung, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 2.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung bei der\*dem Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Versammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
- 2.4. Die\*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der\*des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung für die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 2.5. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussgegenstände offen per Handzeichen ab. Fordert ein Mitglied über einen einzelnen Beratungsgegenstand eine geheime Abstimmung hat diese zu erfolgen.

## 3. Virtuelles Verfahren

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

Die virtuelle Versammlung verläuft nach folgendem Verfahren:

- 3.1. Die\*der Vorsitzende gibt die durch den Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen einer Frist von 1 Woche in die Tagesordnung zu beantragen. Verspätet eingegangene Einträge finden keine Berücksichtigung. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten zu geben.
- 3.2. Nach Ablauf von 2 Wochen hat die\*der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben, die einzeln zur Entscheidung anstehenden Beschlussgegenstände zu formulieren und alle Mitglieder binnen 2 Wochen zur verbindlichen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten aufzufordern.
- 3.3. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie die\*den Vorsitzende\*n in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zu entscheidenden Beschlussgegenständen entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der\*dem Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme und wird nicht berücksichtigt.

## § 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts
- c) die Entgegennahme des Finanzberichts
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Wahl einer Person und eines Ersatzes für die Rechnungsprüfung
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

## § 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für
  - a) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Satzungszweck ergeben
  - b) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c) die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 12 (Wahl und Amt des Vorstandes)

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
3. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, wählt er aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in; besteht er aus mehr als zwei Personen wählt er aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n ersten und eine\*n zweiten Stellvertreter\*in.
4. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB der\*die\*der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter\*innen. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes gilt folgendes:  
Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ende der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder nachbesetzt.  
Auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand mindestens aus einer Person bestehen. Scheidet der\*die Vorsitzende vorzeitig aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n; dieses gilt entsprechend, wenn ein oder beide der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig ausscheiden.
7. In den Satzungsregelungen, in denen der\*dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen sind, gilt im Falle seiner Verhinderung, dass an ihre\*seine Stelle zunächst die\*der erste Stellvertreter\*in rückt. Ist dieser ebenfalls verhindert, nimmt die\*der zweite stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.

### § 13 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Die Vorstandssitzungen sind entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen. Über das Verfahren entscheidet der Vorstand. Für das jeweilige Verfahren gelten die unter § 9 beschriebenen Verfahren analog.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der\*dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in den Präsenzverfahren anwesend sind oder sich an der Beschlussfassung im virtuellen Verfahren beteiligt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende.

### §14 (Geschäftsführung)

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt. Diese ist Arbeitnehmer\*in des Vereins.
2. Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen.
3. Die Geschäftsführung ist in besonderer Weise Vertretung des Vereins gemäß § 30 BGB. Diese wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsführung erhält von der\*dem Vorsitzenden eine Bestellungsurkunde.
4. Weisungen an die Geschäftsführung erteilt der Vorstand, dieser übt auch die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung aus. Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung kann vom Vorstand in einer Geschäftsführungsordnung bestimmt werden.
5. Die Geschäftsführung hat in vertrauensvoller Zusammenarbeit die übrigen Organe, insbesondere den Vorstand, bei der Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören die umfassende Unterrichtung und die Vorlage sachdienlicher Beratungs- und Beschlussvorlagen.
6. Insbesondere hat die Geschäftsführung den\*die Vorsitzende\*n und die jeweils zuständigen oder betreffenden Vorstandsmitglieder unverzüglich über alle wesentlichen Ereignisse zu unterrichten. Der Geschäftsführung obliegt die Verantwortung für die Durchführung der von dem Vorstand, oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil.

## § 15 Beirat

### 1. Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist die Fachaufsicht für das Qualitätsmanagement-Modell des Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens nach dem Qualitätsmanagement-Modell des Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.
- b) Akkreditierung von Gutachtenden
- c) Entscheidung über die Vergabe der Zertifikate
- d) Einsetzung einer unabhängigen Schiedsstelle im Benehmen mit dem Vorstand

Darüber hinaus berät der Beirat den Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. in allen Fragen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung, in bildungspolitischen Fragestellungen und fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Projekten.

### 2. Zusammensetzung und Berufung des Beirates

Der Beirat besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus Beauftragten von Institutionen und relevanten gesellschaftlichen Gruppen, die sich mit der Weiterbildung, der Qualitätsentwicklung und dem Qualitätsmanagement beschäftigen.

Dabei sollen Bereiche

- der politischen Administration
- der Erziehung und Bildung
- der Wissenschaft und Kultur
- der Arbeit und Wirtschaft
- des Verbraucherschutzes

berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag von Institutionen und den relevanten gesellschaftlichen Gruppen vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen. Mit Zustimmung des zu berufenden Beiratsmitgliedes kann auch eine Berufung für eine Amtsdauer von zwei Jahren erfolgen.

Die Amtsdauer rechnet ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Berufung erfolgt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates endet je nach Dauer der Berufung mit dem 31. Dezember des zweiten oder vierten Kalenderjahres nach der Berufung.

Endet die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes, bleibt dieses bis zu einer erneuten Berufung oder der Berufung eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen.

### 3. Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen. Über das Verfahren entscheidet der\*die Vorsitzende. Für das jeweilige Verfahren gelten die unter § 9 beschriebenen Verfahren analog. Auf begründetes Verlangen von zwei Beiratsmitgliedern oder des Vorstandes sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Im Rahmen der in § 15 Abs. 1 genannten Aufgaben des Beirates werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Schriftliche, fernschriftliche (Fax), elektronische (E-Mail) und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

An den Sitzungen des Beirates können die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und die Leitung der Zertifizierungsstelle des Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. mit beratender Stimme teilnehmen.

### 4. Unabhängigkeit des Beirates

Der Beirat ist unabhängig vom Verein. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Beirat ist Entscheidungsinstanz über die Regelungen des Zertifizierungsverfahrens und die Vergabe der Zertifikate. Zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren bedient er sich der von ihm akkreditierten Gutachtenden sowie zur organisatorischen Vorbereitung und Überwachung des Zertifizierungsverfahrens der Zertifizierungsstelle des Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.

Auf der Grundlage der von den Gutachtenden erstellten Berichte entscheidet der Beirat über die Vergabe der Zertifikate. Die Zertifizierungsstelle kann bei Bedarf bzw. muss auf Verlangen des Beirats eine fachliche Stellungnahme abgeben.

### 5. Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der Weiterentwicklung des QM-Systems, der Professionalisierung von Bildung sowie weiteren Themen, die sich aus der Satzung ableiten lassen.
2. Die Arbeitsgruppen werden themenbezogen initiiert.
3. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen soll das plurale Trägerspektrum der Mitgliedseinrichtungen der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung widerspiegeln.
4. Die Arbeitsgruppen können sowohl in Präsenz als auch als virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden.

## § 17 (Protokollführung)

Über die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Protokollführung der Sitzung und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

### § 18 (Rechnungsprüfung)

Eine Person sowie eines Ersatzes zur Rechnungsprüfung werden aus der Mitgliedschaft des Vereins durch die Mitgliederversammlung berufen.

### § 19 (Satzungsänderung)

Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

### § 20 (Auflösung des Vereins)

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, 26.01.2024